

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerberin, vom 22. April 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 10. April 2003 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit am 12. Feber 2003 beim Finanzamt eingelangter Eingabe beantragte die Steuerpflichtige bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung den Alleinerzieherabsetzbetrag und Aufwendungen für Fahrten zu ihrem in B.-H. lebenden Kind sowie Unterhaltszahlungen für dieses zu berücksichtigen. Die Kosten für die Heimfahrten wurden mit € 800,00, der Unterhaltsbeitrag mit € 1.600,00 beziffert. Weiters ist dem Antrag zu entnehmen, dass das Kind bei den Großeltern in einem anderen (gemeint wohl: nicht dem Haushalt der Berufungswerberin) lebe.

Mit Bescheid vom 10. April 2003 führte das Finanzamt die Veranlagung durch und setzte weder den Alleinverdienerabsetzbetrag an, noch berücksichtigte es die genannten Aufwendungen. Dies ohne die Abweichungen von der Erklärung zu begründen.

Mit Berufung vom 22. April 2003 begehrte die Steuerpflichtige ohne weitere Begründung die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung. Der Alleinverdienerabsetzbetrag stünde nicht zu, da die Berufungswerberin im fraglichen Zeitraum keine Familienbeihilfe bezogen habe.

Daraufhin beantragte die Einschreiterin die Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

"Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2002 wurde bei mir die außergewöhnliche Belastung für mein im Ausland lebendes Kind nicht berücksichtigt. Ich habe dagegen berufen bzw. den Antrag auf Alleinerzieherabsetzbetrag gestellt. Nun da das Letztere für die im Ausland lebenden mj. Kinder laut Gesetz nicht möglich sei, bin ich als Gastarbeiterin eigentlich finanziell doppelt benachteiligt. Es wird kein Kindergeld zuerkannt und als Folge daraus kein Alleinerzieherabsetzbetrag gewährt.

Ich leiste für meine in B. aufhältige mj. Tochter, S.I., einen Pflegebeitrag an Dritte von mindestens E 50,- pro Monat. Daher beantrage ich die Berücksichtigung dieser außergewöhnlichen Belastung für das Jahr 2002 in der gleichen Höhe (E 50,- x 12 = E 600,-).

Eine Bescheinigung des Gemeindeamtes D. in Urschrift lege ich diesem Schreiben bei."

Zur Abklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde die Berufungswerberin seitens des unabhängigen Finanzsenates mit Vorhalt vom 1. Juli 2004 um weitere Auskünfte ersucht:

"Nach Ihren Ausführungen im Vorlageantrag ist Ihre Berufung auf folgenden Punkt eingeschränkt: Sie beantragen die Berücksichtigung von Aufwendungen für Ihre Tochter S. als außergewöhnliche Belastung. In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2002 geben Sie an, das Kind lebe nicht mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt und führen dazu aus, Ihre Tochter lebe in Ihrem Heimatstaat B. im Haushalt der Großeltern.

Handelt es sich dabei um Ihre Großeltern oder um die Großeltern Ihres geschiedenen Gatten ?

Wem wurde im Zuge der Scheidung die Tochter zugesprochen ? Wurden Sie oder Ihr geschiedener Gatte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ? Wenn ja, in welcher Höhe ? Legen Sie bitte eine übersetzte Abschrift des Scheidungsurteils/Scheidungsvergleiches vor.

Wo lebte Ihr geschiedener Gatte im Jahr 2002 ? Lebte das Kind mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt ?

Wenn Ihr Kind nicht mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, können Unterhaltsleistungen nur in Form von Unterhaltsabsetzbeträgen (§ 33 Abs. 4 Z 2 EStG 1988) berücksichtigt werden. Weisen Sie bitte die Höhe Ihrer Unterhaltsverpflichtung durch ein amtliches Schriftstück (in deutscher Übersetzung) nach.

Legen Sie bitte weiters einen Nachweis über Ihre tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen im Jahr 2002 in Form von Überweisungsbelegen vor. Sollten Sie die Zahlungen anlässlich eines Besuches bei Ihrer Tochter in bar geleistet haben, weisen Sie bitte den Geldfluss in Form einer Konto- oder Sparbuchabhebung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit

einer Reise in Ihren Heimatstaat und die Tatsache der Durchführung der Reise (mittels Urlaubsbestätigung durch den Arbeitgeber und Reise-/Buchungsunterlagen) nach.

Dem Finanzamt wurde eine Bestätigung über Unterhaltszahlungen vom 4. Feber 2003 vorgelegt. Geben Sie bitte bekannt, in welcher Art der Bürgermeister der (vermutlich) Wohnsitzgemeinde der Tochter in die Bezahlung Ihrer Leistungen an die Tochter involviert war. Es entspricht jedenfalls nicht den üblichen Gepflogenheiten, dass eine (Unterhalts-) Zahlung an die Tochter über den Bürgermeister einer Gemeinde erfolgt, sodass dieser Bestätigung keine Beweiskraft beigemessen werden kann.

Sollten Sie innerhalb obiger Frist diesen Vorhalt nicht beantworten und die benötigten Nachweise nicht beibringen, geht die Berufungsbehörde davon aus, dass von Ihnen keine Zahlungen für Ihre Tochter geleistet wurden, sondern dass die Großeltern – wie im Allgemeinen üblich - die Tochter ohne finanzielle Ansprüche zu stellen betreuen."

In Beantwortung dieses Schreibens teilte die Berufungsverberin mit:

"Meine mj. Tochter lebt mit mir in B.-H. im gemeinsamen Haushalt und wird dort Zeit meiner Erwerbstätigkeit in Österreich von meiner Schwester (ihrer Tante) betreut. Diese Angaben sind auch in der beigeschlossenen Erklärung samt Übersetzung vom 08. 07. 2004 belegt.

Im Zuge meiner Scheidung wurde die Obsorge für die mj. Tochter mir allein übertragen. Das Scheidungsurteil samt Übersetzung ist ebenfalls in Ablichtung beigelegt. Der Kindesvater ist zwar zum Unterhalt verpflichtet worden, hat aber nie Alimente für seine Tochter geleistet. Es war nach meiner Kenntnis zuletzt in B.-H. wohnhaft. Seit meiner Scheidung habe ich mit ihm keinen Kontakt.

Die von mir geleisteten Unterhaltszahlungen für mein Kind in B.H. habe ich immer nach Lohnerhalt monatlich per Busboten (das sind Gastarbeiterbusse, die nach B. direkt von I. fahren) weitergeleitet."

Diese Beantwortung wurden folgende Unterlagen beigefügt:

- Eine übersetzte Erklärung der M.P., dabei handelt es sich offenbar um die Schwester der Berufungsverberin, nach welcher sich die Tochter der Berufungsverberin seit 1998 bei ihr in Betreuung befindet. Dafür erhält sie einen Betrag von € 150,00 monatlich. Weiters bestätigt sie, dass der Kindesvater, wohnhaft in Do., in dem besagten Zeitraum nie für den Unterhalt seiner Tochter aufgekommen wäre.
- Ein übersetzter Auszug aus dem Scheidungsurteil.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 34 Abs. 1 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 EStG 1988) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen

nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss außergewöhnlich sein
- Sie muss zwangsläufig erwachsen
- Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Gemäß § 34 Abs. 2 EStG 1988 ist die Belastung außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 34 Abs. 3 EStG 1988).

Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 EStG 1988) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt wird je nach Einkommen mit Prozentsätzen berechnet und vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und für jedes Kind (§ 106 EStG 1988).

Nach § 34 Abs. 7 EStG 1988 gilt für Unterhaltsleistungen Folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und c EStG 1988 abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG 1988) Anspruch auf diese Beträge hat.

....

4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2001, B2366/00, wird angeführt, dass der Gesetzgeber der verfassungsrechtlichen Pflicht zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltslasten auch dann gerecht wird, wenn er hiefür nicht den Weg der Gewährung von Transferzahlungen wählt, sondern die Berücksichtigung im Wege des Steuerrechts ermöglicht. Nach der geltenden Rechtslage ist nach Auffassung des Gerichtshofes nicht von vornherein ausgeschlossen, Unterhaltsleistungen an sich ständig im

Ausland aufhaltende haushaltzugehörige Kinder, nach den allgemeinen Regeln des § 34 EStG 1988 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Unbestritten ist, dass die Berufungswerberin für ihre im Ausland lebende Tochter nach § 5 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Allfällige Unterhaltsleistungen für ihre im Ausland lebende minderjährige Tochter sind daher nicht mit der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag abgegolten. Die steuerliche Berücksichtigung von allfälligen Unterhaltszahlungen hat nach den Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nach den allgemeinen Regeln des § 34 EStG 1988 zu erfolgen.

Aufwendungen, die zu außergewöhnlichen Belastungen führen, sind nachzuweisen. Dies ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Regelungen:

Nach § 119 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsame Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. In diesem Zusammenhang sieht § 138 Abs. 1 BAO vor, dass die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen haben. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle normiert, dass Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind. § 138 Abs. 1 BAO betrifft vor allem die Feststellung solcher Verhältnisse, die für die Abgabenbehörde nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen aufklärbar sind, also Umstände, denen der Abgabepflichtige hinsichtlich der Beweisführung näher steht als die Abgabenbehörde. Es handelt sich um Tatsachen, bei deren Beweisbarkeit der Abgabepflichtige vorsorglich wirken kann (vgl. Ritz, BAO, Kommentar § 138 Tz 1).

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens wurden seitens der Berufungswerberin unterschiedliche Angaben gemacht. So geht einerseits aus dem Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung hervor, dass die Tochter bei den Großeltern "in einem anderen Haushalt" lebe und die Berufungswerberin dafür "Pflegekosten (Beitrag)" von € 1.600,00 leiste. Im Vorlageantrag wird auf die Aufsichtspersonen nicht weiter eingegangen, jedoch ausgeführt, dass ein "Pflegebeitrag an Dritte" von mindestens € 50,00 geleistet werde und weiters beantragt "in der gleichen Höhe (€ 50,00 x 12 = € 600,00)" eine außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Als Anlage wurde eine mit Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters versehene Aufstellung übermittelt, aus der hervorgeht, dass in den Jahren 1998 bis 2002 jeweils € 600,00 an Unterhaltsleistungen bezahlt worden seien. In einer Beilage zur Vorhaltsbeantwortung wird letztlich angegeben, dass die Tochter bei der

Schwester der Berufungswerberin untergebracht sei und dafür monatlich € 150,00 bezahlt werden würden.

Die Ausführungen der Berufungswerberin während des Verwaltungsverfahrens sind somit äußerst widersprüchlich und daher nicht nachvollziehbar. Dies bezieht sich insbesonders auf die Ausführungen betreffend den tatsächlichen Aufenthaltsort der Tochter bzw. die tatsächlichen Aufsichtspersonen und die Höhe der Unterhaltszahlungen, aber beispielsweise auch auf die Tatsache, dass das Kind laut Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung in einem "anderen" Haushalt, laut Vorhaltsbeantwortung mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebe. Ihr Verhalten widerspricht somit in eklatanter Weise der ihr durch § 119 BAO auferlegten Verpflichtung zur Offenlegung des wahren Sachverhaltes. In diesem Zusammenhang kann auch den vorgelegten, sich aber selbst oder auch dem früheren Vorbringen der Berufungswerberin widersprechenden, Urkunden keine Beweiskraft beigemessen werden.

Aus diesem Grund hat der unabhängige Finanzsenat auch ersucht, den Zahlungsfluss belegmäßig nachzuweisen. Ein diesbezüglicher Beweis wurde nicht erbracht. Statt dessen behauptet die Berufungswerberin, sie hätte die monatlichen Zahlungen per Busboten ihrer Tochter bzw. ihrer Schwester zukommen lassen. Diese Behauptung wurde – trotz ausdrücklicher Aufforderung eines Nachweises – in keiner Weise belegt.

Die Berufungswerberin hat somit der Abgabenbehörde keinerlei überzeugende Nachweise geliefert, aus welchen sich die Haushaltsgehörigkeit des Kindes (bei den Großeltern des Kindes, bei der Schwester der Berufungswerberin, bei der Berufungswerberin selbst), die Höhe der tatsächlichen Unterhaltszahlungen (€ 50,00 monatlich, € 150,00 monatlich, Jahresbetrag von € 1.600,00) und die Tatsache der Zahlung (keine Beweise über einen Geldfluss) ergibt. Wenn sich aber die Steuerpflichtige beim Versuch der Abgabenbehörde, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt (da ein Auslandsbezug vorliegt, besteht nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte sogar eine erhöhte Mitwirkungspflicht) festzustellen, in derart widersprüchlicher Weise verhält und keinerlei taugliche Nachweise vorlegt, ist nach Überzeugung des unabhängigen Finanzsenates davon auszugehen, dass in Wahrheit keine Zahlungen geflossen sind. Aus welchem anderen Grund könnte es sonst zu derart voneinander abweichenden Beträgen kommen und kein Nachweis des Zahlungsflusses beigebracht werden können. Vielmehr entspricht es den normalen Gepflogenheiten innerhalb einer Familie, dass Eltern oder Geschwister auch ohne gesondertes Entgelt für ein kleines Mädchen sorgen, wenn die alleinstehende Mutter – aus welchen Gründen auch immer – dies nicht tun kann.

Wenn die Berufungswerberin im Vorlageantrag die Berücksichtigung von € 50,00 monatlich als außergewöhnliche Belastung begeht, bezieht sie sich offenbar auf einen Erlass des

Bundesministeriums für Finanzen vom 28. November 2003, in dem von einer Pauschale von € 50,00 pro Kind und Monat die Rede ist.

Dazu ist anzumerken, dass eine Pauschalabgeltung von Unterhaltszahlungen für im Ausland lebende haushaltszugehörige minderjährige Kinder sich aus dem § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht ableiten lässt. Eine steuerliche Berücksichtigung derartiger Unterhaltsleistungen ist – wie bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen generell - nur bei Vorliegen eines Nachweises (in Ausnahmefällen könnte auch eine Glaubhaftmachung tatsächlicher Aufwendungen ausreichen) möglich. Da es der Berufungswerberin nicht gelungen ist nachzuweisen oder – auf Grund der sich ständig wechselnden Angaben und Widersprüche – glaubhaft zu machen, dass sie Zahlungen für den Unterhalt ihrer minderjährigen Tochter tatsächlich getätigt hat und auch die Höhe dieser behaupteten Zahlungen völlig unklar ist, kann eine außergewöhnliche Belastung bemessungsgrundlagenmindernd bei der Veranlagung nicht anerkannt werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Innsbruck, am 30. August 2004